Prüferbericht – Aufgabe C 2019

Übersetzung des englischen Originaltextes

Ziel und Inhalt des Prüferberichts

Ziel des vorliegenden Prüferberichts ist es, den Bewerbern die Vorbereitung auf künftige Eignungsprüfungen zu ermöglichen (s. Artikel 6 (6) der Vorschriften über die europäische Eignungsprüfung für zugelassene Vertreter).

1. Einführung

In der diesjährigen Aufgabe ging es um Argumentationen zur Neuheit, zur erfinderischen Tätigkeit und zur Erweiterung des Schutzbereichs und in zweiter Linie darum, inwieweit sich die Wirksamkeit der Priorität auf die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit auswirkte. Ein Product-by-Process-Merkmal war ebenfalls Teil der diesjährigen Prüfungsaufgabe.

Im Schreiben des Mandanten war auf folgende relevante Aspekte hingewiesen worden:

1) Der Einspruch sollte im Namen des Unternehmens eingelegt werden.

2) Es wurde die Priorität einer niederländischen Patentanmeldung beansprucht, die mit Ausnahme der Ansprüche 6 und 7 sowie der Absätze [0017] und [0018] der Beschreibung mit der in Anlage 1 angefügten europäischen Patentanmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung identisch war.

3) Während der Sachprüfung waren möglicherweise Änderungen an Anspruch 1 vorgenommen worden.

Anlage 1, das mit dem Einspruch anzufechtende Patent, betrifft Bügelvorrichtungen und umfasst zwei unabhängige Vorrichtungsansprüche.

Der unabhängige Anspruch 1 ist auf eine Bügelvorrichtung mit einer Sohle gerichtet, die mit einer Kera-artigen Schicht beschichtet ist, und umfasst drei Alternativen. Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 sind auf ein Dampfbügeleisen als ein bestimmtes Beispiel für eine Bügelvorrichtung und auf die Alternative mit einer KeraMa-Schicht beschränkt. Der abhängige Anspruch 3 definiert des Weiteren Rillen und das Verfahren zu deren Herstellung.

Der unabhängige Anspruch 4 ist auf ein Dampfbügeleisen mit einem internen Wassertank gerichtet, der eine inhomogene Verteilung von Dampfauslässen aufweist. Die abhängigen Ansprüche 5 bis 7 definieren des Weiteren die Anordnung der zu den Dampfauslässen führenden Dampfabgabeleitungen, die Verteilung der Dampfauslässe und die Öffnung zur Befüllung des Wassertanks.

2. Allgemeine Anmerkungen

Punkte gab es für die Feststellung des wirksamen Datums eines jeden Anspruchs sowie für die Feststellung, welche Dokumente als wirksamer Stand der Technik für einen Angriff auf die Neuheit oder die erfinderische Tätigkeit bestimmter Ansprüche herangezogen werden können.

Alle zur Anfechtung des Patents erforderlichen Informationen waren den Anlagen (einschließlich Anlage 1 und Schreiben des Mandanten) zu entnehmen. Etwaige besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Erfindung waren von den Bewerbern außer Acht zu lassen (Regel 22 (3) ABVEP).

Die Anlagen enthielten neben den Anspruchsmerkmalen weitere relevante Informationen, z. B. Definitionen, technische Wirkungen, objektive technische Aufgaben, Begründungen und sonstige Hinweise. Anhand dieser Angaben ließen sich überzeugende Argumente entwickeln.

Dabei war die genaue Fundstelle im entsprechenden Dokument (also z. B. Absatz, Zeile, Anspruch oder Abbildung) anzugeben. Wurde im Stand der Technik zur Beschreibung eines Merkmals ein anderer Begriff verwendet als im angefochtenen Anspruch, so war anhand der Informationen in den Anlagen zu erläutern, warum der Begriff dennoch dieselbe Bedeutung hatte.

So ließ sich in der diesjährigen Aufgabe aus Anlage 1, Absatz [0012], wonach eine hohe Dichte an Dampfauslässen mindestens fünf Auslässen auf zehn Quadratzentimetern Oberfläche entspricht, folgern, dass drei bis vier Auslässe auf fünf Quadratzentimetern Oberfläche gemäß Anlage 2 einer "hohen Dichte" an Dampfauslässen gleichzusetzen ist.

Für jeden Angriff auf die erfinderische Tätigkeit musste anhand des Aufgabe-Lösungs-Ansatzes der nächstliegende Stand der Technik ermittelt werden. Bei der Begründung für die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik waren der Zweck

des angegriffenen Gegenstands und die Gründe anzugeben, warum die Offenbarung des gewählten Dokuments näher liegt als die der anderen Dokumente. Allgemeine, unbegründete Aussagen wie "Von Anlage X gelangt man am leichtesten zum Erfindungsgegenstand, weil sie die meisten Merkmale mit ihm gemeinsam hat" oder "Anlage X ist auf denselben allgemeinen Zweck gerichtet und ist daher der nächstliegende Stand der Technik" wurden nicht als überzeugende Begründung für die Bestimmung des nächstliegenden Stands der Technik gewertet.
So offenbarten in der diesjährigen Aufgabe die Anlagen 2 und 6 in Zusammenhang mit Anspruch 4 Dampfbügeleisen. Die Wahl des nächstliegenden Stands der Technik hätte beispielsweise damit begründet werden können, dass Anlage 6 als nächstliegender Stand der Technik gelten kann, weil sie als einzige ein Dampfbügeleisen mit einem internen Wassertank offenbart, und somit denselben Zweck eines Hausgebrauchs verfolgt wie Anspruch 4.

Bei einem Angriff auf die erfinderische Tätigkeit waren das Merkmal bzw. die Merkmale eindeutig zu identifizieren, die den Anspruch vom nächstliegenden Stand der Technik unterscheiden. Mit diesem Merkmal bzw. diesen Merkmalen verbundene und im Patent beschriebene technische Wirkungen waren zu bestimmen, und es war die entsprechende Grundlage anzugeben, und zwar sowohl für die unabhängigen als auch für die abhängigen Ansprüche. Anhand der technischen Wirkungen mussten dann die zu lösende objektive technische Aufgabe bzw. die zu lösenden objektiven technischen Aufgaben ermittelt werden.

Zu einer vollständigen Antwort gehörte eine gezielte Argumentation, warum der Fachmann Dokumente kombinieren würde, z. B. in Form eines Verweises auf einen bestimmten Teil des jeweils anderen Dokuments, das sich auf denselben Zweck oder dieselbe objektive technische Aufgabe bezieht. So war bei der diesjährigen Aufgabe für den Angriff auf den erfinderischen Charakter von Anspruch 7 auch Anlage 6 zu berücksichtigen. Für eine fundierte Argumentation musste also angeführt werden, dass Anlage 6 die objektive technische Aufgabe aus Anspruch 7, d. h. die Befüllung des Wassertanks, erleichtert (s. Anlage 6, Absatz [0004] oder [0005]).

Außerdem war bei der Begründung einer mangelnden erfinderischen Tätigkeit eingehend zu erläutern, wie und warum man durch Kombination der Lehren aus Dokumenten des Stands der Technik zum Anspruchsgegenstand gelangen würde. Allgemeine Aussagen (z. B. "Der Fachmann würde die Lehre der Dokumente ohne technische Hindernisse miteinander kombinieren") wurden generell nicht als ausreichende Begründung für die Kombination von Merkmalen aus bestimmten Dokumenten betrachtet. In der diesjährigen Aufgabe konnte eine überzeugende Begründung für den Angriff auf Anspruch 3 anhand der Kombination der Anlagen 2 und 4 z. B. lauten, dass nach Anspruch 2, Absatz [00014] Kera-artige Schichten auf strukturierte Metallflächen aufgetragen werden können. Somit ist die KeraMa-Schicht aus Anlage 4 vereinbar mit der strukturierten Metallfläche aus Anlage 2.

Außer für die im nachstehenden Lösungsvorschlag beschriebenen Angriffe wurden auch für andere glaubhafte, solide begründete Angriffe Punkte vergeben. So wurden z. B. für einen von Anlage 6 ausgehenden Angriff auf Anspruch 7 wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit Punkte vergeben, je nachdem wie er begründet war und insbesondere wenn dargelegt war, warum und wie bestimmte Modifikationen vorgenommen würden.

Damit der Einspruch zulässig war, mussten sowohl das angegriffene Patent als auch der Einsprechende angegeben sein. Auch die Zahlung der Einspruchsgebühr musste vermerkt werden. Außerdem war zu beachten, dass der Einspruch in der Regel vom Unternehmen und nicht von der Person eingelegt wird, die das Schreiben des Mandanten unterzeichnet hat. In der diesjährigen Aufgabe war das im Schreiben des Mandanten so verlangt.

3. Einspruchsschrift

Wirksames Datum der Ansprüche und Stand der Technik

Anhand der Informationen aus dem Schreiben des Mandanten und den Anlagen waren das wirksame Datum der Ansprüche und die Relevanz der einzelnen Dokumente des Stands der Technik in Bezug auf dieses Datum zu bestimmen.

Anspruch 1 umfasst drei Alternativen. Zwei Alternativen von Anspruch 1 sowie die Ansprüche 2 bis 5 waren sowohl in der Prioritätsunterlage als auch in der ursprünglich eingereichten Anmeldung enthalten.
Der Vergleich des Wortlauts von Anspruch 1 in der ursprünglich eingereichten und in der erteilten Fassung machte deutlich, dass die Alternative des Anspruchs 1 ("und") im Prüfungsverfahren hinzugefügt worden war. Sie geht damit über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus.

Den Ansprüchen 6 und 7 steht der Anmeldetag als wirksames Datum zu. Eine überzeugende Argumentation bezog sich auf die Absätze [0017] und [0018] der Beschreibung, die den Gegenstand der Ansprüche 6 und 7 offenbaren und erst am Anmeldetag eingereicht wurden.

Da es sich bei Anlage 3 um eine zwischen dem Prioritäts- und dem Anmeldetag von Anlage 1 veröffentlichte US-Patentanmeldung handelt, konnte Anlage 3 kein Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ sein. Hingegen war sie Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ für diejenigen Ansprüche, deren wirksames Datum lediglich der Anmeldetag ist, d. h. für die Ansprüche 6 und 7.

Anspruch 1

Aufgrund der Formulierung "und/oder" umfasst Anspruch 1 drei Alternativen: eine mit KeraMa, eine mit KeraMa und KeraSi und eine weitere mit KeraSi.
Für die Alternative "KeraMa" wurde ein Neuheitsangriff ausgehend von der ersten Versuchsreihe aus Anlage 4 erwartet.
Ein Einwand nach Artikel 100 c) EPÜ wurde für die Alternative "KeraMa und KeraSi"" erwartet, da Absatz [0006] der eingereichten Anmeldung von Anlage 1 keine Grundlage für diese Kombination bietet.
Gegen die Alternative "KeraSi" wurde ein Einwand wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit erwartet, und zwar ausgehend von der ersten Versuchsreihe aus Anlage 4 in Kombination mit der ebenfalls dort beschriebenen zweiten Versuchsreihe.
Die zweite Versuchsreihe aus Anlage 4 offenbart eine Metallsohle, die mit KeraSi als Kera-artiger Schicht beschichtet ist. Dabei wird jedoch die Medur-Legierung der Sohle als ein wesentliches Element bezeichnet, das einen hervorragenden Kompromiss zwischen Eigenschaften und Kosten bietet. Der Fachmann wird also

nicht davon abgehalten, dieses Merkmal zu ändern. Bei einer Verwendung dieser Ausführungsform als Ausgangspunkt müsste zusätzlich die Zwischenbeschichtung aus Yur74 entfernt werden, da sie nicht mit Aluminium kompatibel ist.

Anspruch 2

Der Gegenstand von Anspruch 2 ist auf KeraMa als Kera-artige Schicht und auf ein Dampfbügeleisen beschränkt.
Anlage 2 und Anlage 6 beziehen sich auf Dampfbügeleisen, wohingegen Anlage 4 Trockenbügeleisen und Anlage 5 eine Dampfbügelmaschine wie z. B. eine Bügelpresse betrifft.

Die Prototyp-Trockenbügelvorrichtungen aus Anlage 4 umfassen ein Heizelement, das die gesamte Oberseite der Sohle abdeckt (s. Absatz [0004]). Um einen Dampfdurchlass zu ermöglichen, muss somit das Heizelement abgeändert werden. Zusätzlich hierzu bezeichnet Anlage 6 in Absatz [0001] Dampfbügeleisen als eine völlig andere Art von Bügeleisen als Trockenbügeleisen. Der Fachmann wird somit davon abgehalten, all diese Modifizierungen vorzunehmen.
Anlage 6 offenbart ein Dampfbügeleisen mit einer Sohle aus Prex2000, einem Material, das nicht beschichtet werden kann.
Anlage 2 hat mehr Merkmale mit Anspruch 2 gemeinsam als Anlage 6 und erfordert die geringsten strukturellen Anpassungen, da sie bereits eine Sohle aus drei Materialien aufweist.

Aus der Kombination von Anlage 2 und Anlage 4 ergibt sich in naheliegender Weise der Gegenstand von Anspruch 2. Da der Gegenstand von Anspruch 2 und die Vorrichtung aus Anlage 2 jedoch zwei voneinander unabhängige Unterschiede aufweisen, wurde ein auf die Teilaufgaben gerichteter Angriff erwartet.
Anlage 2 offenbart allgemein ein Metall mit niedriger Dichte, nicht jedoch Aluminium im Besonderen.

Anspruch 3

Aus denselben Gründen wie für Anspruch 2 gilt Anlage 2 auch für Anspruch 3 als nächstliegender Stand der Technik. Dazu kommt, dass die zweite bevorzugte Ausführungsform ebenfalls die Rillen aus Anspruch 3 offenbart.

Wenn für den Einwand gegen Anspruch 3 die erwartete Kombination der Anlagen 2 und 4 herangezogen wurde und Anspruch 2 mit einer anderen Kombination oder überhaupt nicht angegriffen wurde, gab es im Hinblick auf Anspruch 2 Punkte für denjenigen Teil des Einwands, der den Ansprüchen 2 und 3 gemeinsam ist, z. B. für die Identifizierung einer mit Yur56 und KeraTix beschichteten Sohle in Absatz [0014] von Anlage 2.

Anspruch 3 ist ein Erzeugnisanspruch, der Verfahrensmerkmale umfasst, und muss daher in Bezug auf Erzeugnismerkmale analysiert werden (s. RL F-IV, 4.12). Die Formulierung "die Rillen [sind] durch [...] erhältlich" ist absolut gleichbedeutend mit "[werden] erhalten" oder "[werden] direkt erhalten" und kann nicht als Definition eines optionalen Merkmals interpretiert werden. Anhand der Angaben in Absatz [0007] von Anlage 3 ließ sich überzeugend darlegen, dass das Herstellungsverfahren aus Anlage 2 und dasjenige aus Anspruch 3 zu derselben Mikrostruktur und damit zu denselben Eigenschaften des Metalls führt. Anlage 3 ist ein indirekter Beleg für diese Sachinformation, obwohl die Anlage erst nach dem wirksamen Datum von Anspruch 3 veröffentlicht wurde.

Anspruch 4

Anlage 6 und Anlage 2 sind die einzigen verfügbaren Dokumente für diesen Dampfbügeleisen betreffenden Anspruch.
Anlage 2 offenbart ein Bügeleisen mit einem dünnen Hauptkörper und einem externen Wassertank, wodurch das Bügeleisen lange Zeit ohne übermäßige Anstrengung verwendet werden kann. Eine Änderung der Struktur des Bügeleisens aus Anlage 2 mit dem Ziel, einen internen Wassertank aufzunehmen, widerspricht dem von Anhang 2 verfolgten Entwicklungspfad, der darauf abzielt, Gewicht vom Bügelkörper zu nehmen. Darüber hinaus implizieren die Änderungen, dass der Hauptkörper zur Aufnahme eines internen Wassertanks umgestaltet wird und dass eine Vorrichtung zur Erzeugung von Dampf in den Hauptkörper aufgenommen wird. Der Fachmann würde folglich von diesem Ansatz Abstand nehmen.

Anspruch 5

Der erwartete Angriff gegen die erfinderische Tätigkeit ergibt sich aus dem Einwand gegen Anspruch 4 und stützt sich auf die Anlagen 6, 2 und 5.

Anlage 5 betrifft eine Bügelmaschine wie beispielsweise eine Bügelpresse und enthält keine Hinweise auf einen internen Wassertank. Die Verwendung von Anlage 5 als Ausgangspunkt würde somit eine Reihe von strukturellen Anpassungen erfordern.

Anspruch 6

Ausgehend von Anlage 3 wurde ein Neuheitsangriff erwartet. Die Argumentation erforderte Messungen entlang der XX'-Achse der maßstabgerecht dargestellten Figur. Vollständige Antworten bezogen sich nicht nur auf die Figur, um den Bereich ohne Dampfauslässe zu identifizieren, sondern auch auf die Beschreibung, in der das Fehlen von Dampfauslässen ausdrücklich erwähnt wird.

Anspruch 7

Verlangt wurde ein von Anlage 3 ausgehender Angriff wegen mangelnder erfinderischer Tätigkeit.

Lösungsvorschlag – Aufgabe C 2019

Einspruchsschrift (optional in Verbindung mit Formblatt 2300)

Allgemeines (7 Punkte)

Der Einspruch wurde im Namen von Domonia Ltd gegen EP3020234 B1 (Anlage 1) eingelegt. Die Einspruchsgebühr wurde entrichtet.
Der Einspruch gegen das Patent erfolgte unter Berufung auf Artikel 100 a) EPÜ wegen mangelnder Neuheit und erfinderischer Tätigkeit sowie gestützt auf Artikel 100 c) EPÜ.

<u>Wirksames Datum der Ansprüche aus Anlage 1</u>

Anspruch 1 umfasst drei Alternativen: KeraMa, KeraSi und die Kombination von KeraMa und KeraSi.

Anspruch 1 (KeraMa), Anspruch 1 (KeraSi) sowie die Ansprüche 2 bis 5 waren sowohl in der Prioritätsunterlage als auch in der ursprünglich eingereichten Anmeldung enthalten. Diesen Ansprüchen steht somit der Prioritätstag 14. November 2014 zu.
Anspruch 1 (KeraMa und KeraSi) geht über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus (s. unten).

Die diese Ausführungsformen betreffenden Ansprüche 6 und 7 sowie die Absätze [0017] und [0018] der Beschreibung waren nicht Teil der Prioritätsunterlage und sind nur in der eingereichten Anmeldung enthalten. Den Ansprüchen 6 und 7 steht der Prioritätstag daher nicht zu. Das wirksame Datum dieser Ansprüche ist der Anmeldetag, d. h. der 14. November 2015.

<u>Stand der Technik</u>
Die Anlagen 2, 4, 5 und 6 wurden alle vor dem Prioritätstag von Anlage 1 veröffentlicht und sind daher für alle Ansprüche Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Anlage 3 wurde zwischen dem Prioritäts- und dem Anmeldetag von Anlage 1 veröffentlicht. Anlage 3 ist eine außereuropäische Patentanmeldung und daher kein Stand der Technik nach Artikel 54 (3) EPÜ für Ansprüche, denen der Prioritätstag zusteht. Für Ansprüche, denen der Prioritätstag nicht zusteht, d. h. die Ansprüche 6 und 7, ist Anlage 3 hingegen Stand der Technik nach Artikel 54 (2) EPÜ.

Anspruch 1 (17 Punkte)

Erste Alternative

Die erste Alternative von Anspruch 1 definiert eine KeraMa-Schicht als Kera-artige Schicht.

Anlage 4 offenbart in einer ersten Versuchsreihe eine Prototyp-Trockenbügelvorrichtung, die eine Aluminiumbügelplatte umfasst, bei der es sich um eine Sohle nach Absatz [0001] von Anlage 1 handelt, und die mit KeraMa beschichtet ist.
Laut Absatz [0003] von Anlage 4 befindet sich die Beschichtung auf der "Unterseite der Bügelplatte", die mit dem [...] Kleidungsstück in Berührung kommt"
(s. Absatz [0002] von Anlage 4), d. h. die Beschichtung ist auf der Bügelseite der Sohle im Sinne von Anlage 1, Absatz [0001] aufgebracht.
Somit ist der Gegenstand der ersten Alternative von Anspruch 1 nicht neu gegenüber Anlage 4 (Artikel 54 (2) EPÜ).

Zweite Alternative

Die zweite Alternative von Anspruch 1 definiert eine KeraMa- und eine KeraSi-Schicht als Kera-artige Schicht.

Diese Alternative war nicht Bestandteil von Anspruch 1 in der ursprünglich eingereichten Fassung, d. h. sie wurde während der Sachprüfung hinzugefügt.
Absatz [0006] von Anlage 1 in der eingereichten Fassung offenbart eine Beschichtung auf der Bügelseite der Sohle, bei der es sich um eine Kera-artige Beschichtung handeln kann. Dabei werden bestimmte Beispiele von Kera-artigen Beschichtungen wie z. B. KeraMa oder KeraSi genannt. Allerdings enthält Absatz [0006] keinen Hinweis darauf, dass die Kera-artige Beschichtung sowohl

KeraMa als auch KeraSi umfassen kann. Zwischen der Sohle und der Kera-artigen Beschichtung kann eine Zwischenbeschichtung aufgetragen werden, weshalb Absatz [0007] von Anlage 1 die Kombination von KeraMa als Kera-artiger Beschichtung und Yur56 als Zwischenbeschichtung offenbart. Die Absätze [0006] und [0007], die sich als einzige Passagen in der Beschreibung aus Anlage 1 auf die Art der Beschichtungen beziehen, bilden daher keine Grundlage für die Kombination von KeraMa und KeraSi.
Somit geht der Gegenstand der zweiten Alternative von Anspruch 1 über den Inhalt der Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus
(Artikel 123 (2) EPÜ).

Dritte Alternative
Die dritte Alternative von Anspruch 1 definiert eine KeraMa-Schicht als Kera-artige Schicht.

Die Bügelvorrichtungen der ersten Versuchsreihe von Anlage 4 sind der nächstliegende Stand der Technik, da sie dieselbe Art von Vorrichtungen betreffen, nämlich Bügelvorrichtungen mit beschichteten metallischen Sohlen ("Bügelplatten" im Titel von Anlage 4), und sich mit derselben Aufgabe wie Anlage 1 befassen, d. h. mit dem Schutz von metallischen Sohlen (s. Anlage 1, Absatz [0006] und Anlage 4, Absatz [0003]).
Die Vorrichtungen umfassen eine Aluminiumsohle, die auf ihrer Bügelseite mit einer KeraMa- oder KeraTix-Schicht beschichtet ist (s. oben, erste Alternative von Anspruch 1).
Der Gegenstand der dritten Alternative von Anspruch 1 unterscheidet sich von diesen bekannten Vorrichtungen aus Anlage 4 insofern, als die Beschichtung eine KeraSi-Schicht ist.
Die technische Wirkung von KeraSi als Beispiel für eine Kera-artige Beschichtung besteht darin, die Bügelseite der Aluminiumsohle vor Abnutzung zu schützen
(s. Anlage 1, Absatz [0006]).
Die Beschichtungen auf der Bügelseite der Sohle aus Anlage 4 erzielen bereits die Wirkung eines Schutzes des Metalls, wie in Anlage 4, Absatz [0003] offenbart ist. Daher wird gegenüber den Bügelvorrichtungen der ersten Versuchsreihe von Anlage 4 keine zusätzliche technische Wirkung erzielt. Die objektive technische

Aufgabe muss dahin gehend umformuliert werden, wie sich eine alternative schützende Beschichtung auf der Bügelseite der Aluminiumsohle bereitstellen lässt.

Der Fachmann würde die Bügelvorrichtungen der zweiten Versuchsreihe von Anlage 4 in Betracht ziehen, da sie schützende Beschichtungen von metallischen Sohlen umfassen. In der zweiten Versuchsreihe ist KeraSi als Beispiel für eine schützende Beschichtung offenbart, wie aus Absatz [0007] und Tabelle 2 von Anlage 4 hervorgeht. Der Fachmann würde daher die Kera-Beschichtung der ersten Versuchsreihe problemlos durch eine KeraSi-Beschichtung ersetzen können. Hierfür wäre keine weitere Abwandlung der Bügelvorrichtung der ersten Versuchsreihe notwendig, da die in der ersten Versuchsreihe offenbarten Zwischenbeschichtungen Yur52, Yur54, Yur56 oder Yur58 mit Kera-artigen Beschichtungen kompatibel sind (s. Anlage 4, Absatz [0006]).
Somit ist der Gegenstand der dritten Alternative von Anspruch 1 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 4 (Artikel 56 EPÜ).

Anspruch 2 (19 Punkte)

Anlage 2 ist der nächstliegende Stand der Technik, denn sie betrifft ein Dampfbügeleisen und erfordert die geringsten strukturellen Anpassungen, da sie bereits eine Sohle aus drei Materialien aufweist. Zudem verfolgt Anlage 2 mit der Bereitstellung von leichten Bügeleisen denselben Zweck wie Anspruch 2, (s. Anlage 1, Absatz [0005], und Anlage 2, Absatz [0002]).
Anlage 2 offenbart ein Dampfbügeleisen (s. Anspruch, Titel oder Absatz [0001]) mit einer Sohle, die aus einem Metall geringer Dichte besteht (s. Absatz [0003]). Die Beschichtung der Sohle erfolgt zuerst mit einer Yur56-Schicht und dann mit einer KeraTix-Schicht ([s. Absatz 0014]: "[...] zunächst eine Yur56-Schicht und dann eine KeraTix-Schicht aufzutragen"). Sie befindet sich auf der Bügelplatte der Sohle, da in Absatz [0014] der ästhetisch ansprechende Glanz der KeraTix-Schicht erwähnt wird.
Der Gegenstand von Anspruch 2 unterscheidet sich von dieser bekannten Vorrichtung dadurch, dass
a) die Sohle eine Aluminiumsohle ist,
b) die Sohle auf ihrer Bügelseite mit KeraMa beschichtet ist.

Die technische Wirkung dieses ersten Unterschieds besteht laut Absatz [0005] von Anlage 1 darin, dass sie die Herstellung "leichtgewichtiger Bügelvorrichtungen" ermöglicht. Diese erste Wirkung wird bereits mit dem allgemeinen Metall geringer Dichte aus Anlage 2 erreicht, wie in Absatz [0005] von Anlage 1 erläutert wird. Die objektive technische Aufgabe des ersten Unterschieds muss dahin gehend umformuliert werden, wie sich ein bestimmtes leichtes Bügeleisen realisieren lässt. Wie in Absatz [0006] von Anlage 1 offenbart, besteht die technische Wirkung des zweiten Unterschieds darin, das Gleiten zu verbessern. Ein besseres Gleiten erleichtert das Bügeln, wie z. B. aus Anlage 4, Absatz [0002] hervorgeht. Die objektive technische Aufgabe des zweiten Unterschieds lautet, das Bügeln zu erleichtern.
Die beiden Unterscheidungsmerkmale erzielen nicht in Kombination miteinander eine synergistische technische Wirkung, sondern lösen vielmehr unabhängig voneinander verschiedene Teilaufgaben. Demzufolge kann die erfinderische Tätigkeit zur Lösung der zwei verschiedenen Teilaufgaben separat beurteilt werden (s. RL G-VII, 5.2 oder 6).

Um die objektive technische Aufgabe des Unterschieds b) zu lösen, wäre der Fachmann motiviert, Anlage 4 in Betracht zu ziehen, weil diese die Erleichterung des Bügelns betrifft (s. Absatz [0002]). Tabelle 1 von Anlage 4 gibt die Gleiteigenschaften der Bügelvorrichtungen der ersten Versuchsreihe an. Dabei werden mit einer KeraMa-Schicht bessere Gleiteigenschaften erzielt als mit einer KeraTix-Schicht. Der Fachmann würde daher die KeraTix-Schicht des Bügeleisens aus Anlage 2 durch eine KeraMa-Schicht ersetzen.

Im Hinblick auf die erste Teilaufgabe würde der Fachmann Anlage 4 zurate ziehen, weil sie Bügelplatten aus einem Metall niedriger Dichte offenbart. Für die Bügeleisen der ersten Versuchsreihe wird Aluminium als Metall niedriger Dichte verwendet (s. Absatz [0004]).

Die in der ersten Versuchsreihe von Anlage 4 bereitgestellten Lösungen für beide Teilaufgaben sind kompatibel, da sie in derselben Ausführungsform von Anlage 4 offenbart sind. Darüber hinaus umfasst diese Ausführungsform eine Yur56-Schicht als Zwischenbeschichtung (s. Absätze [0005] und [0006]).

Zur Herstellung eines leichtgewichtigen Bügeleisens würde der Fachmann auf Aluminium als geeignetes Material niedriger Dichte zurückgreifen und die KeraTix-Schicht aus Anlage 2 durch KeraMa ersetzen, ohne dabei die Zwischenbeschichtung aus Yur56 zu ändern.
Somit ist der Gegenstand von Anspruch 2 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 4 (Artikel 56 EPÜ).

Anspruch 3 (12 Punkte)

Aus denselben Gründen wie für Anspruch 2 ist Anlage 2 auch für Anspruch 3 der nächstliegende Stand der Technik. Außerdem offenbart Anlage 2 für die zweite bevorzugte Ausführungsform ebenfalls Rillen und weist daher die meisten gemeinsamen Merkmale auf.
So betrifft die zweite bevorzugte Ausführungsform von Anlage 2 ein Dampfbügeleisen mit offenen Kanälen 26, die der Definition der Rillen aus Anlage 1, Absatz [0009] entsprechen. Sie beginnen bei den Dampfauslässen 25 wie aus Figur 2 und Absatz [0011] oder [0013] von Anlage 2 hervorgeht. Absatz [0014] von Anlage 2 bezieht sich auf die "vorstehenden Ausführungsformen", was impliziert, dass die in Absatz [0014] offenbarte beschichtete Metallsohle für die zweite bevorzugte Ausführungsform verwendet werden kann. Somit offenbart Anlage 2 ein Dampfbügeleisen mit Rillen, die bei den Dampfauslässen beginnen, und einer Sohle aus einem Metall geringer Dichte, die auf ihrer Bügelseite zunächst mit einer Yur56-Schicht und dann mit einer KeraTix-Schicht beschichtet ist.

Laut der Offenbarung aus Anlage 2, Absatz [0012] wird die Sohle mit den Rillen durch Gegendruckgießverfahren bei einem Druck von 4 Bar hergestellt und anschließend einer Zwangsluftkühlung unterzogen.
Der Erzeugnisanspruch 3 umfasst ferner das Merkmal, dass die Rillen durch Niederdruckgießverfahren und Zwangsluftkühlung erhältlich sind. Somit ist das in Anspruch 3 definierte Verfahren nicht mit dem in Absatz [0012] von Anlage 2 beschriebenen Verfahren identisch.
Das betreffende Merkmal aus Anspruch 3 ist ein Product-by-Process-Merkmal. Laut RL F-IV, 4.12 oder T 150/82 wird ein Erzeugnis nicht schon dadurch neu, dass es durch ein neues Verfahren hergestellt ist. Anlage 1 offenbart keine an das

beanspruchte Verfahren gekoppelte spezifische Produkteigenschaft; die Vorteile liegen allein in der leichten Umsetzung (s. Absatz [0010]).
Die am 8. August 2013 eingereichte Anlage 3 ist kein Stand der Technik für Anspruch 3, sondern bezieht sich in Absatz [0007] auf Verfahren, die seit einigen Jahren verfügbar sind, d. h. vor dem 14. November 2014 als Prioritätstag von Anlage 1. Das in Anspruch 3 definierte Verfahren und das in Anlage 2 verwendete Verfahren werden in Absatz [0007] von Anlage 3 erwähnt.
An der betreffenden Stelle wird ausgeführt: "Die Mikrostruktur des Metalls und damit auch seine Eigenschaften werden ausschließlich durch die Zwangsluftkühlung bestimmt".
Anlage 3 ist ein indirekter Beleg für diese Sachinformation, obwohl die Anlage erst nach dem wirksamen Datum von Anspruch 3 veröffentlicht wurde.

Die Verfahren aus Anspruch 3 und Anlage 2 führen infolge der ihnen gemeinsamen Zwangsluftkühlung zu Sohlen mit Rillen, die dieselbe Mikrostruktur aufweisen.
Eine nach dem Verfahren aus Anspruch 3 gebildete Rille lässt sich nicht von einer Rille unterscheiden, die durch das Verfahren aus Anlage 2 gebildet wird. Aus diesem Grund ist das Product-by-Process-Merkmal aus Anspruch 3 kein Unterscheidungsmerkmal.
Die Unterschiede zwischen dem Gegenstand von Anspruch 3 und Anlage 2 sind dieselben wie für Anspruch 2, weshalb dieselbe Begründung wie für Anspruch 2 gilt.
Es spricht nichts dagegen, KeraMa auf die gerillte Sohle aufzubringen, da Anlage 2, Absatz [0014] die Kompatibilität zwischen Kera-artigen Beschichtungen und strukturierten Metallsohlen offenbart.
Der Gegenstand von Anspruch 3 ist somit nicht erfinderisch gegenüber Anlage 2 in Kombination mit Anlage 4 (Artikel 56 EPÜ).

Anspruch 4 (16 Punkte)

Anlage 6 ist der nächstliegende Stand der Technik, da das Bügeleisen dieser Anlage denselben Zweck des Hausgebrauchs erfüllt wie das Bügeleisen aus Anspruch 4 (s. Anlage 6, Absatz [0002], und Anlage 1, Absatz [0011]). Sie offenbart als einziges verfügbares Dokument ein Dampfbügeleisen mit einem internen Wassertank (s. Figur) und erfordert daher die geringsten strukturellen Anpassungen.

Anlage 6 offenbart in Anspruch 1 oder Absatz [0006] ein Dampfbügeleisen (61) mit einem internen Wasserreservoir. Das Reservoir dient zur Aufnahme von Wasser (s. Anlage 6, Absatz [0001]) und ist somit ein Behälter oder Tank im Sinne von Anlage 1, Absatz [0002]. Anlage 6 offenbart außerdem Dampfauslässe in der Sohle (62).
Der Gegenstand von Anspruch 4 unterscheidet sich von dem bekannten Bügeleisen aus Anlage 6 insofern, als die Sohle einen Bereich an der Spitze der Sohle mit einer hohen Dichte an Dampfauslässen und einen Bereich hinten auf der Sohle ohne Dampfauslässe umfasst.
Die technische Wirkung besteht darin, Verluste von Dampf zu vermeiden (s. Anlage 1, Absatz [0012]) bzw. mit einem niedrigen Dampfdurchsatz eine gute Bügelqualität zu erzielen (s. Anlage 1, Absatz [0014]).
Die objektive technische Aufgabe lautet somit, einen Dampfverlust zu vermeiden bzw. bei reduziertem Wasserverbrauch eine gute Bügelqualität zu ermöglichen.
Der Fachmann würde Anlage 2 heranziehen, da sie Dampfbügeleisen mit einer guten Bügelqualität und geringem Wasserverbrauch betrifft (s. Absätze [0005] und [0009]).
Eine erste bevorzugte Ausführungsform von Anlage 2 betrifft ein Dampfbügeleisen mit einer Sohle, die eine Dichte von drei bis vier Auslässen auf einer Oberfläche von fünf Quadratzentimetern an der Spitze aufweist (s. Absatz [0007]), was sechs bis acht Auslässen auf einer Oberfläche von zehn Quadratzentimetern gleichkommt. Damit entspricht dieser Wert der Definition von "hoher Dichte", wie sie auf dem Gebiet der Bügelvorrichtungen üblich und in Absatz [0012] von Anlage 1 dargelegt ist ("[...] mindestens fünf Auslässen auf zehn Quadratzentimetern Oberfläche").
In derselben Ausführungsform weist die Sohle einen hinteren Bereich ohne Dampfauslässe auf [s. Absatz [0008]).
Die erste bevorzugte Ausführungsform von Anlage 2 ermöglicht eine gute Bügelqualität bei gleichzeitiger Wassereinsparung (s. Absatz [0009]) und löst somit die objektive technische Aufgabe.
Anlage 3, Absatz [0011] bezieht sich auf ein 2001 veröffentlichtes Handbuch und damit auf allgemeines Fachwissen, das vor dem Prioritätstag von Anlage 1 verfügbar war.

Dem Fachmann wäre daher bewusst, dass nichts gegen die Verwendung der Lehren aus Anlage 2 im Hinblick auf die Verteilung von Dampfauslässen bei einem Bügeleisen nach Anlage 6 spricht.
Zur Lösung der Aufgabe würde der Fachmann die aus der ersten bevorzugten Ausführungsform von Anlage 2 bekannte Verteilung der Dampfauslässe heranziehen. Aus diesem Grund ist der Gegenstand von Anspruch 4 nicht erfinderisch gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 2 (Artikel 56 EPÜ).

Anspruch 5 (11 Punkte)

Aus denselben Gründen wie für Anspruch 4 ist Anlage 6 auch für Anspruch 5 der nächstliegende Stand der Technik. Das Dokument offenbart ein Dampfbügeleisen mit einem internen Wassertank und Dampfauslässen in der Sohle (s. oben, Anspruch 4).
Der Gegenstand von Anspruch 5 unterscheidet sich von dem Dampfbügeleisen aus Anlage 6 dadurch, dass
a) die Sohle einen Bereich an der Spitze der Sohle mit einer hohen Dichte an Dampfauslässen und einen Bereich hinten auf der Sohle ohne Dampfauslässe umfasst und
b) die Dampfauslässe Teil von Dampfabgabeleitungen sind, deren Längsachse jeweils in einem Winkel zwischen 25° und 35° zur Bügelfläche der Sohle geneigt ist.
Unterschied a) ist identisch mit demjenigen in Anspruch 4; Gleiches gilt für die technische Wirkung und die objektive technische Aufgabe.
Unterschied b) weist als technische Wirkung auf, dass der Dampf teilweise an der Oberfläche des Stoffs entlang fließt, statt durch diesen gezwungen zu werden (s. Anlage 1, Absätze [0015] und [0016]). Die objektive Aufgabe von Unterschied b) lautet daher, eine Beschädigung empfindlicher Stoffe zu vermeiden.

Die beiden Unterscheidungsmerkmale erzielen nicht in Kombination miteinander eine synergistische technische Wirkung, sondern lösen vielmehr unabhängig voneinander verschiedene Teilaufgaben. Demzufolge kann die erfinderische Tätigkeit zur Lösung der zwei verschiedenen Teilaufgaben separat beurteilt werden (s. RL G-VII, 5.2 oder 6).

Die Lösung der objektiven technischen Aufgabe von Unterschied a) ist mit derjenigen von Anspruch 4 identisch, d. h. der ersten bevorzugten Ausführungsform von Anlage 2 zu entnehmen.
Hinsichtlich der objektiven technischen Aufgabe von Unterschied b) würde der Fachmann Anlage 5 zurate ziehen, da hier die betreffende Aufgabe gelöst wird (s. Anlage 5, Absatz [0003]).

Anlage 5 definiert in Anspruch 1 oder Absatz [0004] Dampfdurchlässe, die sich durch die Sohle erstrecken. Diese Durchlässe werden in Anlage 5, Absatz [0002] auch als Leitungen bezeichnet und haben die Aufgabe, Dampf zur Bügelfläche und zum Stoff zu leiten. Sie können somit als Dampfabgabeleitungen im Sinne von Anlage 1, Anspruch 5 betrachtet werden.
Anlage 5 löst die zweite technische Aufgabe, indem die Durchlässe geneigt sind, sodass zwischen ihrer Längsachse und der Bügelfläche ein Winkel von 15° bis 45°, vorzugsweise von 20° bis 30°, gebildet wird (s. Absätze [0004], [0005], Anspruch 1). Der Endwert von 30° der bevorzugten Spanne aus Anlage 5 liegt innerhalb der Spanne von 25° bis 35° aus Anspruch 5; das Merkmal ist somit aus Anlage 5 bekannt.

Anlage 5 lehrt in Absatz [0001], dass die geneigten Durchlässe auf alle Arten von Bügelvorrichtungen anwendbar sind, nicht nur auf die Bügelpresse aus Anlage 5. Es spricht nichts dagegen, geneigte Durchlässe mit einem Winkel von 30°C in dem Dampfbügeleisen aus Anlage 6 zu verwenden.
Bei einer kombinierten Anwendung der beiden Lösungen auf die beiden objektiven technischen Aufgaben würde der Fachmann zum Gegenstand von Anspruch 5 gelangen. Der Gegenstand von Anspruch 5 ist somit nicht erfinderisch gegenüber Anlage 6 in Kombination mit Anlage 2 und Anlage 5 (Artikel 56 EPÜ).

Anspruch 6 (8 Punkte)

Anlage 3 offenbart in Anspruch 1 ein Dampfbügeleisen mit einem internen Wasserbehälter, d. h. einem Tank im Sinne von Anlage 1, Absatz [0002]. Das Dampfbügeleisen umfasst eine Bügelplatte mit einer hohen Dichte von Dampfdüsen an der Spitze der Bügelplatte (Anspruch 1). Gemäß Anlage 1, Absatz [0001] sind

Bügelplatte und Sohle Synonyme, ebenso wie Dampfdüsen und Dampfauslässe gemäß Anlage 1, Absatz [0009] synonym verwendet werden können.

Da die Figur laut Anlage 3, Absatz [0008] maßstabgerecht dargestellt ist, können anhand des darin abgebildeten Lineals die Maße in XX'-Richtung abgelesen werden. Der Bereich jenseits der Rippen an der Hinterseite der Sohle hat eine Länge von circa sechs Zentimetern, d. h. von mindestens vier Zentimetern. Anlage 3, Absatz [0010] gibt an, dass bei der Ausführungsform aus der Figur der Bereich jenseits der Rippen keine Dampfauslässe aufweist. Somit verfügt die Sohle des in Anlage 3 dargestellten Bügeleisens über einen an der Hinterseite der Sohle befindlichen Bereich ohne Dampfauslässe, der sich mindestens vier Zentimeter entlang der Längsachse der Sohle erstreckt.
Da Anlage 3 alle Merkmale von Anspruch 6 offenbart, ist dieser gegenüber Anlage 3 nicht neu (Artikel 54 (2) EPÜ).

Anspruch 7 (10 Punkte)

Anlage 3 ist der nächstliegende Stand der Technik, da sie sich wie Anspruch 7 (s. Anlage 1, Absatz [0011]) mit der Aufgabe der Bügeleffizienz befasst. Darüber hinaus bezieht sich Anlage 3 auf Dampfbügeleisen mit internen Wassertanks und weist mehr gemeinsame Merkmale auf als Anlage 6, das als zweites Dokument Bügeleisen mit internen Wassertanks offenbart.

Anlage 3 offenbart die Merkmale aus Anspruch 6 (s. oben, Anspruch 6). Somit unterscheidet sich der Gegenstand von Anspruch 7 von dem bekannten Dampfbügeleisen darin, dass es eine Öffnung in der Hinterseite des Bügeleisens gibt, durch die der Wassertank befüllt werden kann.
Die technische Wirkung besteht darin, dass mehr Platz für eine größere Öffnung zum Befüllen des Tanks bereitgestellt wird (s. Anlage 1, Absatz [0018]).
Die objektive technische Aufgabe lautet, die Befüllung des internen Wassertanks komfortabler zu machen.
Anlage 6 betrifft Dampfbügeleisen mit internen Wassertanks (s. Figur) und löst die Aufgabe einer einfacheren Befüllung (s. Anlage 6, Absatz [0004]). Anlage 6 lehrt, dass die Öffnung zum Befüllen des Wassertanks an der Hinterseite des Bügeleisens

angebracht wird, um sie größer gestalten zu können (s. Anspruch 1, Figur oder Absatz [0005] bzw. [0007]).
Zur Lösung der Aufgabe würde der Fachmann somit die Öffnung ohne Probleme an der Hinterseite des Bügeleisens von Anlage 3 anbringen.
Aus diesem Grund beinhaltet der Gegenstand von Anspruch 7 keine erfinderische Tätigkeit gegenüber Anlage 3 in Kombination mit Anlage 6 (Artikel 56 EPÜ).

Examination Committee II: Paper C - Marking Details - Candidate No

Category		Max. possible	Marks Marker 1	Marker 2
General	General	7		
Claims	Claim 1	17		
Claims	Claim 2	19		
Claims	Claim 3	12		
Claims	Claim 4	16		
Claims	Claim 5	11		
Claims	Claim 6	8		
Claims	Claim 7	10		
Total				